



Anlage 4 zur Fachstudienordnung für den Dualen Bachelor-Studiengang „Lebensmitteltechnologie“

Bildungsvertrag und Ergänzung zum Berufsausbildungsvertrag

für den kombinierten Bildungsgang der Ausbildung und des Studiums an der Hochschule Neubrandenburg - im folgenden Hochschule genannt - zum Bachelor of Science „Lebensmitteltechnologie“

Zwischen dem Ausbildenden/Betrieb

_____ - im folgenden Betrieb genannt -

und dem/der Auszubildenden/Studierenden

_____ - im folgenden Teilnehmer/in genannt -

wird folgender Bildungsvertrag geschlossen.

Parallel zu diesem Bildungsvertrag wird ein Berufsausbildungsvertrag geschlossen, welcher der zuständigen Stelle

zur Eintragung eingereicht wird. Die Inhalte dieses Bildungsvertrages gelten auch als sonstige Vereinbarungen gemäß Zusatzvereinbarungen des Berufsausbildungsvertrages.

Das Rechtsverhältnis zwischen der Hochschule und der/dem Teilnehmer/in bestimmt sich nach dem Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) sowie nach den Ordnungen und Satzungen der Hochschule.

Präambel

Der kombinierte Bildungsgang der Ausbildung und des Hochschulstudiums zum Bachelor of Science „Lebensmitteltechnologie“ ist ein anspruchsvolles Modell mit dem Ziel, Studium und Berufsausbildung optimal zu verknüpfen. Er setzt ein hohes Engagement und eine hohe Eigenverantwortung des/der Teilnehmers/in voraus. Der Betrieb wird ihn/sie im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen.

Während des Bildungsgangs wechseln sich Phasen der Ausbildung im Betrieb

_____,

Phasen in der beruflichen Schule, der überbetrieblichen Ausbildung und Phasen des Studiums gegenseitig ab. Ausbildungszeiten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes sind nur die Zeiten der Ausbildung im Betrieb (vgl. „Anhang Praxisphasen“ dieses Vertrages), nicht dagegen die von den Studiensemestern beanspruchten Zeiträume.

§ 1 Dauer (Ergänzung zum Berufsausbildungsvertrag)

1. Der Bildungsgang beginnt am _____ und endet am _____. Der detaillierte zeitliche Ablauf ist dem „Anhang Praxisphasen“ zu entnehmen.
2. Im Falle einer Nichtzulassung zum Studium an der Hochschule Neubrandenburg wird die vereinbarte kombinierte Ausbildung in ein normales Berufsausbildungsverhältnis im Ausbildungsberuf umgewandelt und dieses fortgesetzt.
3. Bei Nichtbestehen einer Prüfung an der Hochschule, die eine Verlängerung oder Beendigung des Studiums bedeutet, sowie bei Nichtbestehen der Ausbildungs-Abschlussprüfung endet grundsätzlich dieses Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung, es sei denn, der Betrieb stimmt einer entsprechenden Verlängerung zu. Im Falle der Beendigung wird die vereinbarte kombinierte Ausbildung in ein normales Berufsausbildungsverhältnis umgewandelt und dieses fortgesetzt. Unbenommen hiervon ist die Möglichkeit der Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses nach § 21 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung.
4. Eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung nach § 45 Abs. 1 BBiG ist im Rahmen des kombinierten Bildungsganges nicht möglich.

§ 2 Pflichten des Betriebs (Ergänzung zum Berufsausbildungsvertrag)

1. Der Betrieb stellt den/die Teilnehmer/in zum Besuch der Beruflichen Schule, der überbetrieblichen Ausbildung und zum Studium an der Hochschule gemäß obigem Bildungsgang frei.
2. Ebenfalls stellt der Betrieb den/die Teilnehmer/in für alle offiziellen Prüfungen und alle praktikumsrelevanten Lehrveranstaltungen an der Hochschule frei.

§ 3 Pflichten des/der Teilnehmers/in (Ergänzung zum Berufsausbildungsvertrag)

1. Der/die Teilnehmer/in nimmt am Unterricht der beruflichen Schule, der überbetrieblichen Ausbildung und am Studium der Hochschule gemäß der entsprechenden Ausbildungspläne der zuständigen Stelle und der gültigen Fachstudien- und Fachprüfungsordnung teil.
2. Die zu wählenden Schwerpunkte des Studiums müssen mit dem Betrieb abgestimmt werden.
3. Der/die Teilnehmer/in ist zum Nachweis eines ordnungsgemäßen und erfolgreichen Studienverlaufs gegenüber dem Betrieb nach jedem Semester verpflichtet. Dies muss in Form von Leistungsnachweisen, welche von der Hochschule ausgestellt werden, erfolgen.

§ 4 Vergütung und sonstige Leistungen (Ergänzung zum Berufsausbildungsvertrag)

1. Der Betrieb zahlt eine angemessene Vergütung. Die Ausbildungsvergütung beträgt zur Zeit monatlich brutto:
 1. Ausbildungsjahr _____ Euro
 2. Ausbildungsjahr _____ Euro
 3. Ausbildungsjahr _____ Euro
 4. Ausbildungsjahr _____ Euro
 5. Ausbildungsjahr _____ Euro

Ausbildungszeiten, die auf das Studium entfallen, werden monatlich mit _____ Euro vergütet. Von dieser Vergütung werden 50 % analog Abs. 2 entsprechend der Rückzahlungsvereinbarung (§ 8 dieses Vertrages) zusätzlich berücksichtigt.
2. Nach Bestehen der Abschlussprüfung zahlt der Betrieb anstelle der Ausbildungsvergütung ein Stipendium in Höhe von monatlich _____ Euro. Die Zahlung des Stipendiums erfolgt zu 100 % unter Berücksichtigung der Rückzahlungsvereinbarung (§ 8 dieses Vertrages).
3. Das Stipendium wird monatlich bis zum Studienende bezahlt wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Termingerechte Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung/Semesterrückmeldung
 - b) Nachweis der planmäßigen Studienleistung durch Vorlage der Semesterzeugnisse
 - c) Praxiseinsätze beim Betrieb während der vorlesungsfreien Zeit.
4. Das Stipendium wird unabhängig von einem Arbeitsverhältnis im Betrieb gezahlt. Es besteht kein Anspruch auf Übernahme in ein Arbeitsverhältnis nach Abschluss des Studiums.
5. Die im Rahmen des Stipendiums gezahlten Beträge gelten als Einkünfte die gegebenenfalls zu versteuern sind. Für die ordnungsgemäße Besteuerung ist der/die Teilnehmer/in selbst verantwortlich. Der Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung wird vom Betrieb getragen.
6. Gebühren für das Hochschulstudium werden vom Teilnehmer/von der Teilnehmerin getragen.

§ 5 Ausbildungszeit und Urlaub (Ergänzung zum Berufsausbildungsvertrag)

1. Die regelmäßige, betriebliche Ausbildungszeit richtet sich nach der betriebsüblichen, tariflichen Arbeitszeit eines/r Vollbeschäftigten.
2. Der Betrieb gewährt dem/der Teilnehmer/in Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch:

im Jahr _____	von _____	Arbeitstagen
im Jahr _____	von _____	Arbeitstagen
im Jahr _____	von _____	Arbeitstagen
im Jahr _____	von _____	Arbeitstagen
im Jahr _____	von _____	Arbeitstagen
im Jahr _____	von _____	Arbeitstagen

3. Während des Studiums sollte der Urlaub in der vorlesungsfreien Zeit genommen werden. Während des Urlaubs darf der/die Teilnehmer/in keine Erwerbstätigkeit ausüben. Brückentage, an denen die Hochschule Neubrandenburg geschlossen bleibt, gelten nicht als Ausbildungsphasen.

§ 6 Sonstige Vereinbarungen (Ergänzung zum Berufsausbildungsvertrag)

1. Für den Ausbildungsvertrag finden, soweit keine besonderen Regelungen getroffen worden sind, die für ein Ausbildungsverhältnis geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.
2. Der/die Teilnehmer/in verpflichtet sich, während der Dauer der Bildungsmaßnahme keine andere Erwerbstätigkeit auszuüben.
3. Änderungen und Ergänzungen des Bildungsvertrages sowie Nebenabsprachen und sonstige Abmachungen zwischen den Vertragsparteien bedürfen der schriftlichen Form. Diese Bestimmung kann ebenfalls nur schriftlich aufgehoben werden.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen oder des Bildungsvertrages in seiner Gesamtheit dadurch nicht berührt. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, gilt das als vereinbart, was dem Sinn und Zweck der vertraglich gewünschten, ungültigen Regelung am nächsten kommt.
5. Von diesem Vertrag und vom Berufsausbildungsvertrag erhält jede Vertragspartei sowie die Hochschule eine unterschriebene Ausfertigung.

§ 7 Weiterbeschäftigung

Der/die Teilnehmer/in erklärt sich bereit, nach Bestehen der Bachelor-Prüfung an der Hochschule ein Beschäftigungsverhältnis mit dem Betrieb für mindestens _____ Jahre einzugehen, wenn ihm/ihr dieses angeboten wird.

§ 8 Rückzahlungsklausel

1. Der/die Teilnehmer/in ist zur Rückzahlung des Stipendiums in Höhe von _____ Euro (in Worten: _____) verpflichtet, wenn er/sie innerhalb von _____ Jahren nach dem Bachelor-Abschluss ein mit dem Betrieb bestehendes Beschäftigungsverhältnis kündigt. Dies gilt auch, wenn er/sie nach dem Studium einen vom Betrieb angebotenen Arbeitsvertrag nicht annimmt oder diesen vor Antritt kündigt. Gleiches gilt, wenn er/sie seitens des Betriebs aus einem von ihm/ihr zu vertretenden Grund gekündigt wird.
2. Für jeden vollendeten Monat der Beschäftigung nach dem Bachelor-Abschluss wird _____ des Rückzahlungsbetrages erlassen.



-
3. Wird das Beschäftigungsverhältnis durch den Betrieb aus Gründen gelöst, die der/die Teilnehmer/in nicht zu vertreten hat, entfällt die Rückzahlungsverpflichtung. Gleiches gilt, wenn nach dem Bachelor-Abschluss Hr./Fr. _____ vom Betrieb kein Arbeitsverhältnis angeboten wird.
 4. Der Rückzahlungsbetrag wird mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. mit Ablehnung des Stellenangebotes fällig. Fällige Rückzahlungsforderungen werden gegen noch etwaig ausstehende Restforderungen aufgerechnet.

_____, den _____

Betrieb

Teilnehmer/in

Anhang Praxisphasen

Modell: Ausbildungsintegriertes Duales Studium

Studiengang: Duales Bachelor Studium Lebensmitteltechnologie

Ausbildungsberuf: _____

Betrieb: _____

Hochschule: Hochschule Neubrandenburg

Teilnehmer/in: _____

Das Studium ist durch die gültige Fachstudien- und Fachprüfungsordnung des Studiengangs Duales Bachelor Studium „Lebensmitteltechnologie“ an der Hochschule Neubrandenburg und den gültigen Studienplan geregelt. Dabei werden die Qualitätsstandards der Hochschule Neubrandenburg berücksichtigt. Der Betrieb übernimmt die Verantwortung für die berufspraktischen Ausbildungsphasen unter Beachtung der Ausbildungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung. Die berufspraktischen Ausbildungsphasen entsprechen den Qualitätsstandards sowie den Anforderungen der Hochschule, so wie sie in der jeweils gültigen Fachstudien- und Fachprüfungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung niedergelegt sind.

Ablaufschema des ausbildungsintegrierten Dualen Studiums „Lebensmitteltechnologie“

Zeitablauf	1.Halbjahr		2.Halbjahr		3.Halbjahr		4.Halbjahr		5.Halbjahr		6.Halbjahr		7.Halbjahr		8.Halbjahr		9.Halbjahr	
Berufliche Ausbildung in Monaten	2		1		2		1	6	6	Zwischenprüfung		2		1	4,5	Facharbeiterprüfung	4,5	Bachelorarbeit/ betriebliche Praxis
Hochschulstudium in Monaten	4,5	Erstes Semester	4,5	Zweites Semester	4,5	Drittes Semester	-	-	-	-	4,5	Viertes Semester	4,5	Fünftes Semester	6,5	Sechstes Semester/ Industriepraktikum	4,5	Siebtes Semester





Der Betrieb und der/die Studierende vereinbaren die betrieblichen Ausbildungs-/Praxisphasen für das Duale Studium wie folgt:

Hochschul- und Ausbildungszeiten	Zeiten
Ausbildung im Betrieb	
1. Hochschulsesemester	
Ausbildung im Betrieb	
2. Hochschulsesemester	
Ausbildung im Betrieb	
3. Hochschulsesemester	
Praktisches Studiensemester (im Betrieb)	
4. Hochschulsesemester	
Ausbildung im Betrieb	
5. Hochschulsesemester	
Ausbildung im Betrieb	
6. Hochschulsesemester (verkürzt)	
Industriepraktikum (im Betrieb)	
7. Hochschulsesemester (Bachelorarbeit)	

Praktisches Studiensemester	
Industriepraktikum (im Betrieb)	
Bachelorarbeit	
Vertragslaufzeit GESAMT	

_____, den _____

Betrieb

Studierende/r



Beiblatt Betreuung des Dualen Studiums

Modell: Ausbildungsintegriertes Duales Studium

Studiengang: Duales Bachelor Studium Lebensmitteltechnologie

Ausbildungsberuf: _____

Betrieb: _____

Hochschule: Hochschule Neubrandenburg

Teilnehmer/in: _____

Ausbildungsbeauftragte/r im Betrieb für das Duale Studium ist:

Name: _____

Diese/r Ausbildungsbeauftragte/r ist Ansprechpartner/in des/der Studierenden und der Hochschule in allen Fragen, die das Duale Bachelor Studium berühren.

Ausbildungsbeauftragte/r der Hochschule für das Duale Bachelor Studium:

Name: Annely Ihde

Diese/r Ausbildungsbeauftragte/r der Hochschule ist Ansprechpartner des/der Studierenden und des Betriebs in allen Fragen, die das Duale Studium berühren.